

# **Satzung des Tierschutzvereins Auxilium Animalis e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Auxilium Animalis. Im Rechtsverkehr Auxilium Animalis e. V., sobald der Eintrag ins Vereinsregister erfolgreich durchgeführt wurde.

(2) Sitz des Vereins ist in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg.

(3) Die Geschäftsstelle befindet sich - sofern vom jeweils amtierenden Vorstand nicht anders beschlossen - am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist der Tierschutz, Ziel des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Beistand sowohl für Haus- und sogenannte Nutztiere als auch für die in Freiheit lebenden Tiere.

Der Verein fördert den Tierschutz in Deutschland und international.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere im In- und Ausland, auch durch Aufnahme von Tieren in Pflegestellen, medizinische und sonstige Versorgung und Betreuung vor Ort oder in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen und endgültige Unterbringung in neuen Familien, immer erst nach vorheriger Überprüfung der Plätze,
- Bau und die Unterhaltung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen oder die Beteiligung an der Erstellung und Unterhalt solcher, sowie dazu erforderlicher technischer Einrichtungen, auch als Hilfe zur Selbsthilfe,
- Hilfe und Unterstützung bei medizinischer Versorgung insbesondere für Tiere in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen auch im Ausland,
- Verbreitung, Förderung und Weiterentwicklung des Tierschutzgedankens und des Tier-, Arten- und Naturschutzrechtes durch Aufklärung, Aktionen (z. B. Kastrationsaktionen) und gutes Beispiel ,
- Förderung des Verständnisses für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen in Wort, Schrift und Bild,
- unmittelbare Hilfe für Tiere in Not z. B. durch Beseitigung, Verhütung und Verfolgung jeglicher Art von Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht artgerechter Behandlung und Haltung von Tieren,
- Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen, Tierschutzorganisationen und Tierheimen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und in keinem Fall wirtschaftliche Interessen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahmen: Auslagererstattung, Kostenerstattung im Rahmen eines Pflegestellen-Vertrags).

### **§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Inhaber von Vereinsämtern und alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig (§27 Abs. 3 BGB-E). Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) in vorheriger Absprache mit dem Vereinsvorstand, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung ist nicht vorgesehen.

(3) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Voll- bzw. Förder-Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig) und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Juristische Personen und Firmen müssen eine natürliche Person benennen, die für sie Repräsentant sein soll. Die Vertretung des Repräsentanten ist zulässig. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Vorstand entscheidet vorläufig über den Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung sowie ggf. andere Vereinsauflagen (z. B. vom Veterinäramt) anerkennt und sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet den von Vorstand und Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmindestbeitrag zu entrichten.

(4) Voll-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag zu solchen ernannt und haben folgende

Rechte:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,

- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
- im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

Pflichten:

- die Vereinsatzung, ggf. andere Auflagen des Vereins, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
- mit ggf. erhaltenen Vereins- und Mitgliederdaten entsprechend den Datenschutzbestimmungen umzugehen,
- Treuepflicht gegenüber dem Verein,
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds),
- mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

(5) Stimmberechtigt sind die natürlichen Personen. Jedes Voll-Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(6) Fördermitglieder

- haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht,
- für alle weiteren Bestimmungen, Rechte und Pflichten gilt Absatz (1) - (4) entsprechend.

(7) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(8) Der Austritt muss schriftlich (Schriftform ist auch per E-Mail gegeben) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ausnahme: Die Fördermitgliedschaft kann zum Monatsende gekündigt werden.

Für die Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang beim Empfänger an. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres des Ausscheidens.

(9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (Streichung von der Mitgliedsliste), wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- gegen den Vereinszweck agiert,
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
- den Vorstand mit Anfragen ohne sachlichen Grund schikaniert und somit dem Schikaneverbot des § 226 BGB zuwider handelt.

(10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein triftiger Grund ist zu benennen. Das Mitglied kann eine Anhörung beantragen. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt für einen Ausschließungsantrag ist jedes Mitglied. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitgliedes.

(11) Dem betroffenen Mitglied ist, nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand, von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

(12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen. Das Mitglied hat sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft erlangten körperlichen Gegenstände des Vereins sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten an den Vorstand herauszugeben und ggf. elektronisch vorhandene Daten zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte - außerhalb des Vorstandes - ist untersagt.

(13) Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung (Mindestbeitrag) mehr als 3 Monate rückständig sind, erfolgt der Ausschluss - nach zweimaliger Mahnung - ohne weitere Nachricht. Zwischen den Mahnungen bzw. zwischen 2. Mahnung und Ausschluss hat das Mitglied eine Frist von vier Wochen die ausständige Zahlung zu begleichen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5,- € pro Jahr. Der individuelle Jahresbeitrag wird vom Mitglied im Aufnahmeantrag bis auf weiteres festgelegt. Eine Änderung des Mindestbeitrags muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung gegebenenfalls über die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

(3) Mitgliedsbeiträge werden durch eigene Überweisung entrichtet. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.04. eines laufenden Jahres fällig und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Abweichungen hiervon (z. B. Teilzahlungen ab Jahresbeitrag von 60,- €) sind im Aufnahmeantrag zu vereinbaren.

## **§ 6 Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat. Dieser besteht aus mindestens dem Kassenwart und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat hat nur beratende Funktion und kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

## **§ 7 Vorstand, Beirat**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Amtsinhaber von Vorstand und Beirat müssen Voll-Mitglied sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand bzw. Beirat von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates, insbesondere der Kassenprüfer, in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so werden die Aufgaben vom verbleibenden Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat übernommen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl der Vorstand oder der Beirat ergänzt.

(5) Nach erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung beschließen Vorstand und Beirat in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung seiner Aufgaben und gibt sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan. Dieser Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

(7) Vorstand und Kassenwart sind den Mitgliedern für die gewissenhafte Geschäfts- und Buchführung verantwortlich und geben jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaftsberichte ab.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Beide Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(9) Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass die Vorsitzenden und der Kassenwart alleinverfügungsberechtigt sind. Der Kassenwart darf Bankgeschäfte nur in Absprache mit dem Vorstand tätigen.

(10) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Die Vorstandsmitglieder können auch spontan zu einer Sitzung zusammenkommen, wenn kein Mitglied des Vorstandes Widerspruch einlegt.

(11) Ebenfalls kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. So gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

(12) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus dem Kreise der Vereinsmitglieder Kommissionen und Ausschüsse berufen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Kassenwarts, ggf. der weiteren Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Bestimmung des Protokollführers für die jeweilige Sitzung (Umlaufverfahren).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn:

- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- ein Drittel aller Mitglieder schriftlich dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der

schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

(4) Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen und Telefonnummern ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend und kein Leiter im Vorfeld vom Vorstand bestimmt worden, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Sofern keine geheimen Wahlen stattfinden, kann auf den Wahlausschuss verzichtet werden.

(6) Die Abstimmungen / Wahlen finden per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Voll-Mitglieds findet die Abstimmung / Wahl geheim statt.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ausnahmen:

- Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ausnahme: Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

- Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vereines; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33 BGB).

- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

- Die außerordentliche Abwahl des Vorstandes, des Kassenwarts oder anderen Organen des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Absicht einer solchen Abwahl ist im Vorfeld in Form eines Antrags schriftlich zu begründen, allen Mitgliedern vorzulegen und dem betroffenen Organ ein Recht auf schriftliche oder mündliche Erläuterung zu billigen.

(8) Anträge für die Mitgliederversammlung können jederzeit gestellt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Mitgliederversammlung.

(9) Eine Teilnahme an Vereinsversammlungen kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) auch per Telefonzuschaltung oder online (z. B. via Skype) erfolgen.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, kein Verlaufsprotokoll oder Wortlautprotokoll / stenographisches Protokoll.

Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl und Namen der erschienenen oder zugeschalteten Voll- und Förder-Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse,
- bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen).

## **§ 9 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer des folgenden Geschäftsjahres. Diese sollten, wenn möglich, in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

(3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.

(4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes und des Kassenswarts. Der Kassenbericht muss mit Verschicken der Einladungen zur Mitgliederversammlung für die Kassenprüfer einsehbar sein. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.



(6) Können keine Kassenprüfer gewählt werden, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## **§ 10 Patenschaften**

(1) Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die sich in der Obhut des Vereines befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das / die jeweiligen Tier/e ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

## **§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse und ggf. Bankverbindung. Es besteht vereinsseitig keine Verpflichtung diese Daten an einzelne Vereinsmitglieder oder auch Dritte weiterzugeben.

(2) Sofern der Verein aufgrund behördlicher Auflagen (z. B. Veterinäramt) oder z. B. als Mitglied von Dachverbänden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, ist dies zulässig.

(3) Der Verein hat ggf. Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion/en im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) In Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in schriftlichen Veröffentlichungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vereinsorgane oder sonstige Funktionsträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste

mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein oder sonst für den Verein Tätigen nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Bundesdatenschutzgesetzes §§ 34, 35), das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 11 Haftungsbeschränkung**

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

### **§ 12 Konflikte im Verein, Mediation**

(1) Entstehen zwischen Mitgliedern untereinander und/oder mit der Vereinsführung Streitigkeiten im Hinblick auf die Durchführung oder Auslegung dieser Satzung, die Wirksamkeit von Beschlüssen, die Wirksamkeit von Handlungen / Unterlassungen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, so soll vor Erhebung von Klagen vor Gerichten oder vor Schiedsgerichten zunächst eine

gütliche Einigung angestrebt werden – ggf. in einer Mediation, in die alle Vertragspartner einzubeziehen sind. Einigen sich die die Beteiligten nicht auf einen Mediator, bestimmt diesen die für den Sitz des Vereins zuständige Industrie- und Handelskammer. Die Kosten der Mediation werden von den Streitparteien getragen.

### **§ 13 Auflösung**

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung § 8 (7) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, wobei der Wegfall der Gemeinnützigkeit kein Auflösungsgrund ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist von den Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass die noch in der Obhut des Vereins befindlichen Tiere art- und tierschutzgerecht versorgt und untergebracht werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes im Sinne dieser Satzung.

### **§14 Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2019 beschlossen.

Änderungen wurden gemäß § 8 Absatz (7) Anstrich 1 per Vorstandsbeschluss am 14.10.2019 vorgenommen bzw. auf der Vereinssitzung am 12.12.2019 einstimmig beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.